



Schulordnung der Orchesterschule Rödental e.V.

Gemäß § 2 der Satzung des Trägervereins der Orchesterschule Rödental wird folgende Schulordnung erlassen; sie ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages und bindend für die Fachlehrer der Orchesterschule Rödental.

1. Name und Aufgabe

Die Orchesterschule Rödental ist eine Unterrichts und Bildungseinrichtung des Trägervereins der Orchesterschule Rödental.

Ihre Aufgabe ist es, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren insbesondere für das Jugendorchester Rödental heranzubilden, Begabte zu fördern sowie nach Möglichkeit die vorberufliche Musikfachausbildung durchzuführen.

Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder und Jugendliche.

2. Aufbau und Aufnahmevoraussetzung

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. in folgende Stufen:

2.1. Grundstufe

2.1.1. Musikalische Früherziehung

Dauer des Kurses: ca. 2 Jahre; 2 Jahre vor Schulbeginn,

2.1.2. Grundkurs

Dauer des Kurses ca. 2 Jahre; Kinder des 1. und 2. Grundschuljahres,

2.1.3. Darüber hinaus kann auch ähnlicher Unterricht angeboten werden, der in anderer Form auf den Instrumentalunterricht vorbereitet.

2.2. Unterstufe

Dauer: ca. 3 Jahre

Instrumentalunterricht, als Einzel-oder Gruppenunterricht der durch Vororchester und Chor o.ä. ergänzt werden kann.

2.3. Mittelstufe

Dauer: ca. 4 Jahre

In der Mittelstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Regel Einzelunterricht, der je nach Angebot der Orchesterschule – durch Orchester, Ensembles, Chorgruppen, Theoriefächer - ergänzt werden kann.

Wird der Ergänzungsunterricht angeboten, ist die Teilnahme daran für Schülerinnen und Schüler, die Einzelunterricht erhalten, bei einem der angebotenen Ensembles wünschenswert.

2.4. Oberstufe

Die Oberstufe kann die Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule führen. Durch Vorbereitungslehrgänge in Gehörbildung, Musikgeschichte, u.ä. wird der Instrumentalunterricht je nach Möglichkeit der Orchesterschule ergänzt.

Entscheidend für die Aufnahme in die jeweiligen Stufen sind Eignung und Leistung nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.

3. Unterrichtsformen

3.1. Musikalische Früherziehung (ca. 2 Jahre)

Für Kinder im Vorschulalter; wöchentliche Unterrichtszeit 45 Min
ab 6 bis 10 Schülerinnen und Schüler

3.2. Grundkurs (ca. 2 Jahre)

Für Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen; wöchentliche Unterrichtszeit 45- bzw. 60 min,
ab 6 bis 10 Schülerinnen und Schüler

3.3. Instrumentaler Einzelunterricht

Eine Schülerin / ein Schüler wöchentlich eine Unterrichtsstunde zu 30, 45 bzw. 60 Min

3.4. Instrumentaler Gruppenunterricht

2 Schülerinnen/ 2 Schüler wöchentlich 45 Min

3.5. Ergänzungsfächer

Die Ergänzungsfächer werden im Rahmen der Möglichkeiten der Orchesterschule Rödental angeboten. Dieses können sein: Kammermusikgruppen, Chor, Musiktheorie, Gehörbildung, u. a.

4. Instrumente

Die Schülerinnen und Schüler sollen bei Beginn des Unterrichts (nach Absprache mit dem Fachlehrer) ein Instrument besitzen.

Instrumente können im Rahmen des Bestandes der Orchesterschule Rödental, gegen eine Gebühr (lt. Gebührenordnung) bis 2 Jahre - in Ausnahmefällen länger - genutzt werden.

5. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr, die Ferien- und Feiertagsregelung der Orchesterschule Rödental entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

6. Unterrichtsstätten

Unterrichtsstätten sind in der Regel die Unterrichtsräume in der Domäne und die von der Stadt Rödental zur Verfügung gestellten Räume.

7. Teilnahmebedingungen

7.1. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schülerinnen und Schüler entschuldigt der Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft.

7.2. Die Schülerin oder der Schüler kann vom Besuch der Orchesterschule ausgeschlossen werden, wenn die Unterrichtsgebühr nicht binnen vier Wochen nach Fälligkeit bezahlt ist.

7.3. Veranstaltungen der Orchesterschule sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern ihnen das ihrem Alter entsprechend zugemutet werden kann.

8. Leistungen

8.1. Die Unterrichtsanforderung ergibt sich aus den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.

8.2. Die Aufnahme in die weiterführende Leistungsstufe ist nur möglich, wenn Leistung und Lebensalter dies begründen. Über Sonderregelungen entscheidet der Schulleiter in Absprache mit dem Fachlehrer.

9. Unterrichtsentsgelt, Ermäßigungen

Höhe und Zahlungsweise der Entgelte sowie Besonderheiten, die zu Ermäßigungen führen, sind in der Gebührenordnung für die Orchesterschule geregelt.

10. An- und Abmeldungen, Probezeit

10.1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können zu jeder Zeit erfolgen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht kann jederzeit erfolgen wenn die Nachfrage es zulässt. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

10.2. Bei Kapazitätsauslastung hat der Unterricht mit Schülerinnen und Schülern Vorrang vor Erwachsenenunterricht. Auswärtige Schülerinnen und Schüler können nur bei freier Kapazität aufgenommen werden.

10.3. Die gebührenpflichtige Probezeit beträgt im Instrumentalunterricht 6 Unterrichtsstunden und kann mit einer Frist von 1 Woche zum Ablauf der Probezeit von der Orchesterschule und von der Schülerin oder dem Schüler bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form gekündigt werden.

10.4. Der Vertrag für den Kursunterricht in der Musikalischen Früherziehung und Musikalischen Grundausbildung erlischt zum 31.08. des jeweiligen Schuljahres, eine Probezeit ist nicht vorgesehen

10.5. Der Unterrichtsvertrag im Instrumentalunterricht kann von der Schülerin oder des Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten zum Ende des Schuljahres (31.08.) jeden Jahres mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden.

11. Schulleitung

Die Schulleitung wird von dem Trägerverein der Orchesterschule Rödental bestellt. Sie erfüllt folgende Aufgaben:

- 11.1. Pädagogische und organisatorische Planung des Unterrichtsprogramms.
- 11.2. Überwachung der Durchführung des ordnungsgemäßen Unterrichts.
- 11.3. Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften
- 11.4. Förderung von Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte
- 11.5. Elterninformation in regelmäßigen Zeitabständen
- 11.6. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- 11.7. Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule
- 11.8. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Trägervereins der Orchesterschule Rödental

12. Rechtsverhältnisse

12.1. Die Schulordnung ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages

12.2. Die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten haften für Beschädigungen und Entwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften

Rödental, Januar 2018

Melanie Schauer
Schulleitung

Gerhard Eller
1. Vorsitzender